

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV 33 123/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Angestellten Dr. Bernard B. [REDACTED], Haifa, Israel,
Kibbutz [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. Juni 1966
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 2. Perionnalsenats des Oberlan-
desgerichts Zweibrücken vom 16. Septem-
ber 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagensfrei. Die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

Gründe:

Der jüdische Kläger wurde 1893 in Galizien gebo-
ren und lebte seit 1924 als Rechtsanwalt in Neu-Sandez
in Galizien. Im September 1939 floh er vor den Deut-
schen in einen Ort, der bald darauf von den Russen be-
setzt wurde; im November 1939 begab er sich nach Len-
berg. Von dort wurde er 1940 in das innere Rußland ver-
bracht. Im April 1946 nach Neu-Sandez repatriert über-
siedelte alsbald nach Breslau und wanderte im Mai 1950
nach Israel aus.

Die Entschädigungsbehörde hat den Berufschadens-
anspruch des Klägers abgelehnt, weil er seinen Wohnsitz
erst nach dem 8. Mai 1945 in den deutschen Ostgebieten
genommen habe und kein Anlaß zu der Annahme bestehe, daß
er Vertriebener sei.

- 3 -

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die Beschwerde hiergegen ist unbegründet.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e EHG in der Fassung des Schlusgesetzes ist der Kläger nicht entschädigungsbe-
rechtigt, weil er seinen Wohnsitz erst nach der Beem-
digung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in
den deutschen Ostgebieten genommen hat. Der Fall bietet
keine Gelegenheit, die Verfassungsmäßigkeit dieser Ver-
schrift, die der Rechtsprechung des erkennenden Senats
zur früheren Fassung die Grundlage entsteht, zu prüfen.
Denn auch nach der bisherigen Rechtsprechung wäre die
Wohnsitzbegründung in Breslau nur erheblich gewesen,
wenn der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis
angehört hätte (§ 64 Abs. 1 Satz 2 mit § 4 Abs. 2 -
jetzt Abs. 4 EHG). Diese Tatfrage hat der Berufsungs-
richter unter Berücksichtigung des gesamten Beweiser-
gebnisses nicht zu bejahen vermocht. Eine Verhemmung
des Begriffs der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach-
und Kulturkreis ist nicht erwichtlich. Der Gebrauch
der deutschen Sprache besagt bei den Juden Osteuropas
nicht unbedingt etwas über ihre Volkszugehörigkeit;
insbesondere konnten Akademiker durch wissenschaftli-
che Interessen und Auslandsstudium enge Verbindungen
zum deutschen Sprach- und Kulturkreis besitzen, ohne
ihm anzugehören, und sich der deutschen Sprache be-
dienen, ohne aus ihrem angestammten Volkstum herau-
zutreten. Wenn daher der Berufsungsrichter der Behun-
dung des Klägers, seine Eltern seien galizische Juden
polnischer Sprache gewesen, und der Tatsache, daß er
selbst nur polnische Schulen besucht, vorwiegend in
Krakau studiert, seinen Beruf stets in einer überwiegend



Venn die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Volkstum im Sinne des § 4 Abs. 4 BGG nicht festgestellt, kann die Entscheidungsberechtigung nach dem § 150 BGG nicht abgeleitet werden.

Da Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entscheidung über den Anspruch des Klägers mit ihm nicht erheblich sind, fällt ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 BGG). Die Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 EPO.

Aachener

von der Revision